

KLEINERE BEITRÄGE

Die deutsche „Vermahnung“ beim Bußsakrament in den Alt-Mainzer Ritualien

Von den durch Priester „verwalteten“ Sakramenten behandelt das deutsche Rituale alle, mit Ausnahme der Buße. Zwar wird sie beim Ordo der Hauskommunion¹ und der Krankensalbung² erwähnt, doch auch hier fehlen ausführliche Bemerkungen für den Vollzug des neben der Eucharistie häufigsten sakramentalen Ritus. Dementsprechend sucht man auch vergeblich nach einer Anweisung für einen volkssprachlichen „Zuspruch“.

Bußsakrament im römischen Ritus

Das Rituale Romanum³ geht auf das Sakrament zum Teil recht ausführlich ein; doch wäre hier eine weniger komplizierte und durchsichtige Darstellung des Ritus, und bei diesem die Berücksichtigung eines „positiven“ priesterlichen Zuspruchs, kein Schaden. Zwar finden sich im Abschnitt „Ordo ministrandi sacramentum poenitentiae“ zahlreiche Anordnungen, die Aufführung des eigentlichen Ordo beginnt jedoch mitten im Vollzug: *Cum sacerdos poenitentem absolvere velit etc.* Das „Gerüst“ der Sakramentenspendung muß man sich demzufolge aus den genannten beiden Abschnitten zusammenbauen, so wie es bei Pascher⁴ in vortrefflicher Weise dargestellt ist. Daraus wäre an Elementen einer bei der Buße zwar nicht vorgeschriebenen, aber doch wünschenswerten volkssprachlichen Verkündigung — die uns hier beschäftigen soll — etwa folgendes Bedeutsame zu erheben: Die Tätigkeit des Priesters erfolgt in drei Stufen. 1. Vorfragen über den Status des Poenitenten und Ergänzung fehlender religiöser Kenntnisse. 2. Hilfe bei der Ablegung des Bekenntnisses. 3. Zuspruch nach der Beichte, Erteilung der Buße und Absolution⁵. Die Hilfe der ersten Stufe kommt beim regulären Vollzug des Sakramentes bei geschulten Christen selten in Frage, da die im Zusammenhang mit der Beichte wünschenswerten Umstände (letzte Beichte; Stand) meist vom Poenitenten unaufgefordert berichtet werden, oder beim Bekenntnis zutage treten. Auch bei der zweiten Schicht, die der Vollständigkeit des Bekenntnisses dient, sind meist nur kleine Hilfestellungen nötig. Die der Bußerteilung und Absolution vorausgehende Stelle des „Zuspruchs“ sollte, außer in Notfällen, unter einem anderen Gesichtspunkt als

¹ *Collectio rituum etc. pro omnibus Germaniae dioecesisibus* (= RGerm); Regensburg 1950, Pars I, III, 1, Nr. 4 (pag. 32): *Si infirmus velit confiteri etc. illum audiat atque absolvat* (Hauskommunion).

² RGerm I, III, 2, Nr. 6 (39): *Quod si aegrotus velit confiteri, Sacerdos audiat illum et absolvat* (Krankensalbung).

³ *Rituale Romanum*; Regensburg 1926, III, 1, Ordo ministrandi sacramentum poenitentiae, Nr. 1 ff. (92). — Ergänzend *Pontificale Romanum*, Pars III: De expulsiōne publice poenitentium ab ecclesia; ebenso pars III: De reconciliatiōne poenitentium; hier: Mecheln 1883, 9 ff. und 28 ff.

⁴ Pascher, J., *Die Liturgie der Sakramente*; Münster 1951, 215 f.

⁵ RR (vgl. Anm. 3) III, 1, Nr. 11 ff. (93).

die beiden vorherigen Stufen gesehen werden. Sie sei nicht (allzusehr) von vordergründigen Belangen der Kasuistik und Vollständigkeit belastet; sie konnten ja bei den beiden ersten Stufen genügend berücksichtigt werden. Hier ist vielmehr die Stelle, in der die Besinnung auf das Wesentliche ihren Platz hat, Metanoia und Ausrichtung auf das zukünftige (neue) Leben: Verkündigung der Frohbotschaft von der Heilung des sündhaften Menschen, entsprechend dem „Lebensalter“ des Poenitenten. Ausgangspunkt sind wohl „Status“ und Bekenntnis, Kern aber das „neue Leben“.

Wie die Geschichte des Bußsakramentes zeigt, trifft man neben schlichten Formen auch komplexe Aufbaugebilde. Bei allen Formen sollte jedoch eine Besinnung auf die wesentlichen Bezüge des Sakramentes nicht fehlen. Fundament und Ausgangspunkt hierfür bilden die Zeugnisse des Neuen Testaments. Bei der Beurteilung der ntl. Aussagen zur Buße ist wichtig, daß sie stets im Zusammenhang mit der Taufe und ihren Vorbereitungen zu sehen sind. Bildhaft gesprochen gilt ja in der Liturgie die Buße als das „zweite Brett nach dem Schiffbruch“. An speziell für den „Beichtzuspruch“ bedeutsamen Elementen könnte man aus dem NT etwa herausstellen: Das Bußsakrament ist: Durch Christus im Auftrag des Vaters unter Beistand des Heiligen Geistes übermitteltes Geschenk des Friedens zur *ἁγιασμός* der Sünden⁶. Als bildhafter Ausdruck des zur Lossprechung notwendigen, auch bei Johannes vorfindbaren Auftrages, dient die für Petrus präzisierete „Gewalt der Schlüssel“⁷. Zur Begründung der wesentlichen Momente für die Buße selbst ist auf die Worte hinzuweisen, die vom Bekenntnis der Sünden sprechen⁸, sowie auf die zahlreichen Zeugnisse von der „metanoia“ als Voraussetzung zur Vergebung vor Gott und die Stellen, die von Sünde und Verzeihung handeln. Für die Frage nach dem Bußverfahren (öffentlich oder privat) sei an die Lehre Jesu von der Zurechtweisung: unter vier Augen oder vor der Gemeinde, erinnert⁹. Damit ist zugleich die Bedeutung der Buße in ihrer Beziehung zur Gemeinschaft der Gläubigen (Kirche) herausgestellt. Aus den genannten Elementen entwickelte sich der Bußritus der nachapostolischen Zeit. Da in den früheren Jahrhunderten die Erwachsenentaufe die häufigere Form der „ersten Bekehrung“ war, ist der Bußritus bei etwa folgendem „Schiffbruch“ durch große Strenge gekennzeichnet — erfolgte meist in der Form der öffentlichen Buße¹⁰. Das dem Wort Jesu ebenfalls gemäße „private“ Bekenntnis ist daneben, der Sache entsprechend, schwer greifbar. Als eine sich dieser Form nähernde Weise ist die Krankenbuße zu erwähnen, die allerdings vielfach als „verkürzte“ öffentliche Buße betrachtet wurde. Bei der öffentlichen Form bildeten sich im Laufe der Zeit die drei Stufen: Bußeröffnung — Bußzeit — Bußabschluß heraus. Für den fränkischen Raum von

⁶ Vgl. Joh 20, 21 ff.

⁷ Vgl. Mt 16, 19.

⁸ Vgl. Joh 5, 14; 1 Joh 1, 9.

⁹ Vgl. Mt 18, 15 ff.

¹⁰ Vgl. zu diesem und den historischen Darlegungen: Jungmann, J. A., Die lateinischen Bußriten in ihrer geschichtlichen Entwicklung (Forsch. z. Gesch. d. innerkirchl. Lebens 3-4) Innsbruck 1932, 109; 169 ff. Vgl. 109: Die Form, in der die Buße am öftesten geübt wurde, muß schon im 4. Jh. die Krankenbuße gewesen sein.

Bedeutung ist die Tatsache, daß die dortigen Synoden seit dem 5. Jh. die Bußdisziplin nach den von der Gesamtkirche rezipierten Canones regelten¹¹. Ein Exemplar dieser Sammlung schenkte (später) Papst Hadrian dem Frankenherrscher Karl dem Großen bei seiner Anwesenheit in Rom 774. Dieser ließ es auf dem Reichstag in Aachen von 802 rezipieren. Im 9. Jh. erfolgten weitere Reformen. Für unseren Zusammenhang bedeutsam ist, daß der *Confessio* eine *Admonitio* vorausging¹². — Bei der erst spät allgemein üblichen Privatbuße erfolgte im Laufe der Zeit ein Übergang vom Bußordo zum Beichtordo. Die Form des Ritus verfestigte sich bei beiden Arten besonders seit dem ausgehenden Mittelalter. Durch das *Pontificale* blieb die in späterer Zeit übliche Weise der öffentlichen Buße erhalten. Sie kennt eine Ansprache (des Bischofs) bei der Ausstoßung der Büsser sowie eine zweite bei der Wiederaufnahme¹³. Sinngemäß liegt dabei wohl im ersten Sermo der Schwerpunkt auf dem Themenkreis: Reue-Besserung-Buße, beim folgenden auf der Versöhnung und Bewährung. Das *Rituale* bietet beim Zuspruch die bereits anfangs erwähnten Motive: Mahnung-Belehrung-Besserung. Ergänzend können hierzu noch die Riten des Rekonziations-Ordo herangezogen werden¹⁴.

Die Mainzer Ritualien vor 1551

Aus den handschriftlichen Mainzer Ritualien sind keine Bemerkungen zum volkssprachlichen Zuspruch bei der Buße bekannt. Die beiden ältesten Mainzer Druckagenden von 1480¹⁵ und 1492¹⁶ bieten keinen Ordo des Bußsakramentes. Erst in der Ausgabe des Jahres 1513¹⁷ wird das Bußsakrament ausdrücklich behandelt. Für uns ist daraus die Anweisung bedeutsam: *Cum peccator dixerit peccata sua iuxta conscientiam, prudenter interrogare eum debet presbyter, et fideliter docere via salutis, secundum quam arbitratus fuerit expedire*. Danach folgt der Absolutionsritus¹⁸. Dazu heißt es: *Si peccatorem bene dispositum invenerit, et absolutione dignum, dicat: Misereatur etc.* Obwohl die Bemerkung zum Zuspruch nicht umfangreich ist, kann man doch eine erfreuliche Grundhaltung herauslesen. Im Ordo der Hauskommunion dieses Bandes sind nur die liturgischen Formeln der Beichte vorhanden, ein Hinweis zum Zuspruch fehlt¹⁹.

¹¹ Blasen, M., Die Bußbücher und die Reformbestrebungen des Erzbischofs Ruotger von Trier (915—930) auf dem Gebiete der Bußdisziplin; Archiv f. mhr. Kirchengeschichte 3 (1951), 58. — Für die Reformen im 9. Jh.: 66.

¹² Blasen, Die Bußbücher, 73. Vgl. auch 67, Synode in Mainz von 847 mit ihren Bußbestimmungen.

¹³ Vgl. Anm. 3. Ferner: Pascher, Die Liturgie der Sakramente, 216.

¹⁴ RR, III, 2: De modo absolvendi ab excommunicatione etc. (97).

¹⁵ Agenda Moguntina (RMog); (J. Numeister?) Mainz 1480.

¹⁶ Agenda Moguntinensis (RMog); (J. Prüss) Straßburg 1492.

¹⁷ Agenda Moguntinensis (RMog); (J. Schöffler) Mainz 1513. Exemplar: Mainz-Priesterseminarbibliothek Ink 889, XXVII-XXVIII.

¹⁸ RMog 1513, XXVII.

¹⁹ RMog 1513, XXVIII-XXX. Auf fol. XXX steht, daß dem Kranken, falls Lebensgefahr besteht, die Buße (poenitentia) — gemeint ist die Genugtuung — gegeben werde „per modum consolationis, et non horroris“.

Das Mainzer Rituale des Jahres 1551 stellt in vielfacher Hinsicht einen Höhepunkt innerhalb der Geschichte der Diözesanritualien dar. Bedingt durch den Neuaufbruch religiösen Bewußtseins in dieser Zeit, wurde in ihm schon vor Beendigung des Trienter Konzils ein neuer Weg zu volksnaher, verständlicher Liturgie begonnen. Besonders bemerkenswert ist dabei, daß bei der Sakramentenspendung eine volkssprachliche Verkündigung gefordert wurde. Auch in anderen Bistümern finden sich, früher oder später, ähnliche Tendenzen²⁰.

In der genannten Mainzer Agende, herausgegeben unter Erzbischof Sebastian von Heusenstamm (1545—1563), trifft man auch bei der Beichte eine ausgeführte deutsche Ansprache. Sie galt, dem Ordo nach, besonders für die („außerordentliche“) Hausbeichte, war aber, wie die folgende Ausgabe deutlicher erkennen läßt, auch bei der („regulären“) Spendung des Sakramentes in der Kirche als Richtschnur vorgesehen. Laut Ordo des Hausbesuches betritt der Priester das Heim des „Beichtkinds“, spricht den Friedensgruß und mahnt es zur Buße und Beichte in *hanc sententiam*²¹:

Vermanung bey der Beicht [a]

DER Almechtig gütig [b] Gott / hat seine hertzliche liebe vnd väterliche erbarmnus / an vns armen menschen reichlich erweist / das er / da wir seine feindt vnnnd sündler waren / seinen einigen geliebten Son / für vns dargeben / vnd im tewren heiligen blut seines Sons / ein gemeine versönung / für aller Welt sünden angericht hat / deren wir alle im Tauf theilhaftig worden seindt [c].

Daran lest aber Gott die Reichtumb seiner genaden / vnd die viele seiner erbarmnus noch nit wenden / sonder da wir von der ersten Reinigung wider abweichen / vnnnd verlieren die vorige versönung / durch newe sünden / vnnnd versencken vns (so vil an vns ist) widerumb in den ewigen todt / Siehe da beuth vns Gott die heilsame Penitentz [d] vnd Buß an / verbindet sich gegen vns mit vilen schönen verheissungen / vnd schwerd vns bei jm selbs / das er noch täglich allen vnsern mißhandlungen genedig sein / vnnnd vnserere schwere vnd vile sünden verzeihê wölle / wan wir vns zur Buß wenden. Dann ja Christus Gottes Son / darumb auff erden kommen ist / das er den sündern zur Buß rüffen / vnd sie selig machen wolt.

²⁰ Vgl. dazu: Dold, A., Die Konstanzer Ritualientexte; (LQF 5-6) Münster 1923, 50 Nr. 24 ff. und 52 ff. — Lamott, A., Das Speyerer Diözesanrituale von 1512—1932; Quellen u. Abh. z. mhr. KG 5 (1961) 168 ff. — Für Mainz vgl. Agenda Moguntinensis (RMog); (F. Behem) Mainz 1551. Exemplar: Mainz-Priesterseminarbibliothek D 50.

²¹ Vgl. dazu RMog 1551, LI — LIII b, Text der Ansprache. Die Varianten stammen aus der folgenden Ausgabe RMog 1599, vgl. Anm. 29. — Der erste Teil der Ansprache in RMog 1551 steht fol. LI b — LIII a; für RMog 1599 vgl. 151—154.

a Der Text wird nach RMog 1551 geboten, die Varianten stammen aus RMog 1599. — In RMog 1599 steht als Seitenüberschrift: Exhortatio ad poenitentiam (vgl. RMog 1599, 152 f.). Der Text der Rede ist in beiden Bänden in Fraktur gesetzt; vgl. dazu Anm. d; Anm. f; Anm. g.

b Beispiel für „stilistische Variante“: RMog 1599, 151 bietet „gütige“ (statt: gütig).

c RMog 1599, 152 macht nach „seindt“ keinen neuen Absatz.

d In RMog 1599, 152 steht „Poenitentz“ (statt Penitentz), nun in Antiquaschrift ausgezeichnet (statt früher, wie die ganze Rede, in Fraktur).

e RMog 1599, 153 bietet: wirdt (statt: würdet).

f Das RMog 1599, 153 führt nun „Conscientz“ wieder in Antiqua hervorgehoben. Vgl. Anm. a und Anm. d.

g RMog 1599, 153 hat das Wort „Absolution“ durch Antiquadruck hervorgehoben. Vgl. Anm. a; Anm. d; Anm. f.

h Im RMog 1599, 153 findet sich der Wortlaut: seynd gesinnet (früher: gesinnet seindt).

i RMog 1599, 153 liest: für (den Augen Gottes) statt: „vor“.

Weil nun du geliebter in Christo (wie daß in diesem gebrechlichen leben niemandt von sünden rein bleibt) vilfeltig wider Gott mißhandlet / seine gebott verbrochen / vñnd seine heiligste hohe Maieestet erzürnet / vñnd seine huld verlorn / vñnd den erbtheil des Himmels verwirckt hast / Soltu dich zu der heilsamen Sacramentlichen Buß wenden / die dir wider aus den sünden helffen / vñnd dir deine verlorene vñnschuld vñnd huld Gottes wider bringen / vñnd dich von newen ein kindt Gottes vñnd erben des Himmels machen würdet [e].

Darumb wollest alle deine gethane sünden (so vil deren dir wissendt seindt / vñnd deine Conscientz [f] vñnd gewissen betrüben) von hertzen vñnd bitterlich berewen / die selbigen vor dem Almechtigen Gott in deinem hertzen / vñnd volgents auch vor mir / als Diener der Kirchen (wiewol vnwürdigen) beklagen / auff das du durch vntrichtung Göttlichs worts / auß krafft der Kirchenschlüssel / vñnd von Jesu Christo gegebenen gewalts / in der heiligen Absolution [g] tröstung vñnd vergebung deiner sünden / nach Christi wort vñnd verheissung / gewißlich erlangen mögest.

Vñnd nit lasse dich die widersinnische vngefügte scham von der Beicht abhalten / da etwan die menschen also gesinnet [h] seindt [h] / das sie vor [i] den augen Gottes lesterlich zu sündigen kein schewen tragen. Vñnd aber da sie reinigung vñnd gewisse verzeihung holen sollen / schemen sie sich jre sünden zubenennen / vor den Dienern der Kirchen / die doch jres gleichen vñnd selbs auch gebrechlich seindt / vñnd die die sünden jrer brüder nit zum Spott / sonder zum heil / vñnd verzeihung anhören sollen. Des ich dann aus Christlicher liebe gegen dir zuthun / von hertzen begirig bin / vñnd dir mit allem möglichen vleis / vñnd mit dem gewalt meines beuolhenen ampts gern zum heil dienen wil. Darumb magstu vor mir bekennen / was deine mißhandlung seindt / die dir dein gewissen beschweren / mit denen du Gott erzürnet hast / auff das du durch ein demütige bekantnus vñnd ernste Rew / seine Göttliche Genad vñnd erbarmnus / vñnd nach seiner verheissung vergebung deiner sünden erlangen mögest.

Nach diesen Worten legt der Poenitent, wenn nötig mit Hilfe des Priesters, sein Bekenntnis ab. Darauf *denuo incipiat (sc. sacerdos) eum commonere*²²:

Geliebter in dem HERN / vmb diese vñnd alle andere mißhandlung deines gantzen lebens / soltu in deinem hertzen ernste vñnd bittere Rew haben / vñnd wo du die nit befindest / Gott den HERN bitten / das er durch das fewer seines heiligen Geists dein erkelt hertz mit ernster Rew anzünden / vñnd dich zu warer Buß vber solche deine mißhandlung aufwecken wolle. Dann ja durch solche sünden der zorn Gottes erwegt / vñnd die seligkeit verlorn wird, Nun begert aber Gott keines sünders todt vñnd verderben / sonder wil / das er sich von seinem vnwesen abwenden vñnd leben soll. Darumb mein lieber Bruder / soltu auch an Gottes güte nit verzagen / vñnd an seiner erbarmnus vber deine gethane sünden gar kein zweifel haben / er wölle dir nach seiner verheissung deine sünden verzeihen. Allein siehe zu / das du nit widerumb deine glieder in dienst der sünden zu newer vngerechtigkeit begebenst / sonder durch Gottes genad von deinem vorigen bösen / ergerlichen vñnd verdämblichen leben nachlasset / vñnd furohin der gerechtigkeit dienest zur heiligung.

Damit aber Gott die verdiente straff von dir abwende / vñnd sich dester lieber dein erbarmen wölle / wan er dich vor jme gedemütigt sicht / So soltu die züchtigung / so dir nach ordnung der Kirchen auferlegt wirdt / willig annehmen / vñnd getrewlich verrichten / vñnd für dich selbs auch die frucht der bussen volnbringen / dich in andechtigen gebet / almussen / nüchterkeit vñnd in allem gutem üben / vñnd alle deine vorige sünden / mit den gegenthugenden abwechseln.

Nach diesem zweiten Verkündigungswort erteilt der Priester dem Beichtkind die Buße, worauf ein weiterer Zuspruch und die Absolution folgt. Die Rubrik hat folgenden Wortlaut²³:

Da soll der Priester dem beicht kindt nach gelegenheit seins standts vñnd wesens / etlich almosen gebet / oder andere Gottseliche übung vñnd werck aufflegen / vñnd dieselben mit Gottes hilf getrewlich zuerrichten beuelhen / vñnd volgendts vber jne die Absolution sprechen / vñnd jne vermanen / das er vmb verzeihung bisher begangner vñnd jtzegebeiter sünden / auf die vilfaltige verheissung Gottes wol vertrauen / vñnd aber furohin durch Gottes genad vor sünden sich hüten wölle / wie Christus vermanet.

²² Dieser Text ist nur in RMog 1551 (vgl. Anm. 20) vorhanden, vgl. fol. LIII b — LIII a.

²³ Vgl. RMog 1551 (siehe Anm. 20) LIII a und LIII b.

Darauf folgt nun das Schlußwort der Rede:

Siehe zu/du bist nun gesundt worden / sündige fūrohin nicht mehr / das dir nit etwas ergers widerfare /

Johan. v. ij. Pet. ij. — *Hinc absolvat eum*²⁴.

Die Struktur, den Lehrwert und die formale Qualität des Zuspruchs zur Buße erfaßt man am besten, wenn man die drei Partien der Rede als ein Ganzes beurteilt.

AUFBAU. Die Hauptgedankenfolge des vorliegenden Sermo wird durch verschiedene, äußerlich erkennbare Sinnabschnitte markiert. — Während beispielsweise bei der Mainzer Taufansprache eine Anrede vorhanden ist, geht die Beichtansprache sogleich zum allgemeinen einleitenden Teil (wir) über. Die Gedankenfolge wird in zwei Abschnitte gegliedert. Zunächst ist die Rede von der Güte Gottes, der trotz unserer Sündhaftigkeit seinen geliebten Sohn in die Welt sandte, wodurch eine „gemeine versöhnung“ für aller Welt Sünden erfolgte; wir haben durch die Taufe Anteil daran erhalten. — Im zweiten Stück der Einleitung wird darauf hingewiesen, daß der Reichtum der göttlichen Gnade damit noch nicht erschöpft ist — vielmehr: Weil wir von der ersten Reinigung abwichen, bietet Gott uns nun die „Penitenz und Buß“ an und verzeiht uns.

Dem folgt der Hauptteil, der in fünf Abschnitten auf die spezielle Situation (Du) eingeht: Der Poenitent hat Gott erzürnt, seine Gebote übertreten. Deshalb soll er sich zur Buße wenden, daß Gott ihn von neuem zum Kind annehme. — Seine Sünden möge er bereuen und beklagen, daß er kraft der „Kirchenschlüssel“ und der von Jesus Christus gegebenen Gewalt „durch Unter- richtung göttlichen Wortes“ Verzeihung erhalte. — Da dem nächsten Abschnitt die Beichte folgt, bezieht sich das dritte Stück besonders auf das Bekenntnis: Der Poenitent darf sich nicht durch falsche Scham von der Beichte abhalten lassen. Viele scheuen sich nicht, vor den Augen Gottes zu sündigen, schämen sich aber, vor den Dienern der Kirche zu bekennen. Sie sollen bedenken, daß auch die Diener der Kirche gebrechlich sind (also Verständnis haben) und außerdem nicht „zum Spott“, sondern zum Heile ihrer Brüder des Amtes walten. — Dem folgt nun die Beichte²⁵. — Danach steht im vierten Abschnitt der Rede eine Ermahnung, die besonders auf Reue-Zuversicht und Besserung ausgerichtet ist. — Der letzte Teil befaßt sich mit der zu übernehmenden Sühne. — Die sich anschließende rubrikale Partie²⁶ mündet in die Aufforderung,

²⁴ RMog 1551, LIIII b. Die genannten Bibelzitate sind: Joh 5, 1 ff. (Kranker am Bethesdateich, speziell Joh 5, 14). 2 Petr 2, gemeint wohl Vers 25: Denn ihr waret wie irrende Schafe; jetzt aber seid ihr zurückgekehrt zum Hirten und Hüter eurer Seelen.

²⁵ RMog 1551, LIII a und LIII b, rubrizierte Bemerkung: Anweisung für den Priester, wie er beim Bekenntnis dem Poenitentem helfen kann.

²⁶ RMog 1551, LIIII a und LIIII b: Da soll der Priester usw. jne vermanen / das er vmb verzeihung bißher begangner vnnd jtzgebeichter sünden / auf die vilfaltige verheisung Gottes wol vertrauen / vnd aber fūrohin durch Gottes genad vor sünden sich hūten wolle / wie Christus vermanet. Siehe zu / du bist nun (usw. wie oben im Text), vgl. Anm. 24.

das Beichtkind nochmals in einem Schlußwort zu „vermanen“. Danach steht der Schlußspruch des Beichtsermo und die Absolution²⁷.

Bei der Betrachtung der Rede gewinnt man den Eindruck, daß ein wohlgegliedertes Schema zu Grunde liegt. Dabei erscheint es besonders trefflich, daß nach dem grundlegenden Teil eine Ausrichtung auf das Bekenntnis folgt, und nach diesem (Sündenbekenntnis) ein weiterer Lehrabschnitt, der besonders auf die übrigen Partien des „Beichtvorganges“ eingeht. So ist, mit Hilfe der Rede, der Vollzug des Sakramentes in kleinere Einheiten gegliedert: Allgemeine Besinnung — Bekenntnis — Reue (mit Vorsatz, Zuversicht und Sühnewillen) — Bußerteilung und Lossprechung.

LEHRGUT. Fragt man nach der Qualität der verkündeten Botschaft, wird man sie zunächst an den Aussagen des NT zu messen haben. In der vorliegenden Rede wird die Buße schon gleich zu Beginn in den Zusammenhang mit der allgemeinen Versöhnung durch die Erlösung in Jesus Christus gestellt. Sie hängt innerlich mit der Taufe zusammen, ist unsere „zweite Reinigung“. Wir erhalten sie durch Gottes Gnade. Nach Reue, Beicht und Zuversicht auf die Verheißung Gottes erfolgt die Nachlassung der Sünden „durch vnterrichtung Göttlichs worts / auß krafft der Kirchenschlüssel / vnnd von Jesu Christo gegebenen gewalts“. Anspielungen auf die bereits erwähnten ntl. Grundlagen des Bußsakramentes wie Einsetzung und Schlüsselgewalt sind deutlich herauszuhören. Der im Einsetzungsbericht erwähnte Beistand des Gottesgeistes (Joh 20) tritt im vierten Abschnitt des Hauptteiles auf, wo das „Feuer des Heiligen Geistes“ erbeten wird. Leider bleibt in dem Sermo ein Motiv vom „Frieden“ (den Jesus den Aposteln übermittelt) und von der gesamten „österlichen Situation“, in die ja die Einsetzung eingebettet ist, unberücksichtigt. Dagegen sind die übrigen notwendigen Bestandteile wie Bekenntnis, Reue und Besserung deutlich ausgesprochen. Ein besonderer Abschnitt — zu erklären aus der mittelalterlichen Bußpraxis — wurde der „Genugtuung“ gewidmet. Auch der Bezug des Sakramentes zur Gemeinschaft der Kirche und ihrer Ordnung ist verschiedentlich herausgestellt²⁸.

So kann man sagen, daß der Sermo, mit Ausnahme des erwähnten Motives vom „Frieden“, an die volle biblische Botschaft anknüpft. Eine Wertsteigerung wäre zu erzielen gewesen, hätte man verschiedene Texte (etwa von der Einsetzung) im Wortlaut geboten. Eine solche „wörtliche Zitation“ wurde, mit Ausnahme des treffenden Schlußspruches, nicht angewandt.

FORMALES UND STIL. Unsere Rede führt ihre Gedankengänge nicht abstrakt, sondern „gefällig“ und verständlich vor. Sie umgeht jedoch auch nicht die Partien, die dem Beichtkind „unangenehm“ sein könnten, wie Schuld, Undankbarkeit und Furchtbarkeit der Sünde. Daneben hat sie Verständnis für die Anfälligkeit des Poenitenten, was besonders bei dem psychologisch klugen Abschnitt über die „Scham“ beim Bekenntnis zutage tritt. Außerdem erkennt

²⁷ Vgl. Anm. 24 und den zugehörigen Text. Nach dem Schlußspruch (Siehe zu) steht: Hinc absolvat eum.

²⁸ Vgl. dazu etwa 1 Kor 14, 40.

man bei aufmerksamer Betrachtung, daß die Größe des Geschenkes durch reichhaltig variierte Gegenüberstellungen aufleuchtet: Gott — wir, Gottes Güte — menschliche Unzulänglichkeit.

Zusammenfassend kommt man zum Schluß, daß die Rede in ihrem Aufbau, den dogmatischen Grundlagen sowie in der Gestaltung wohl durchdacht ist. Einen Vergleich mit den oben erwähnten Forderungen des *Rituale Romanum* kann sie durchaus bestehen.

Setzt man die Kenntnisse über die Mainzer Liturgie im 16. Jh. voraus, ist von vornherein zu vermuten, daß der Einfluß der tridentinischen Konzilsbeschlüsse auch auf diesem Sektor in der Folgezeit spürbar wurde. Dies bestätigt auch ein Blick in die nächste Mainzer Agende, die 1599, also Jahrzehnte nach Beendigung der genannten Kirchenversammlung erschien²⁹.

Der Ordo der Hauskommunion dieses Bandes³⁰ nennt als Aufgabe des Priesters: *ad Poenitentiam et Confessionem eum (sc. Infirmum) adhortetur, secundum formulam paulo post infra de Sacramento Poenitentiae, cuius initium est: Der Allmächtig gütig Gott etc.* Es handelt sich hierbei um den Anfang der alten, aus dem *Rituale* von 1551 übernommenen Ansprache, die nun nicht mehr im Zusammenhang mit der Hauskommunion abgedruckt ist, sondern im Abschnitt vom Bußsakrament steht. In diesem, nun separat aufgeführten Bußordo findet sich eine einleitende Rubrik, danach ein Stück der früheren Ansprache mit folgender Überschrift: *Quo tempore, si quando opus fuerit, in promptu sit haec exhortatio, circa Confessionem facienda*³¹. Als Sermo wird der frühere Einleitungsabschnitt und die folgenden drei Partien vorgelegt, also die Teile, die im früheren Buch dem Bekenntnis vorausgingen³². Die anderen im Band von 1551 gebräuchlichen Stücke: nach dem Bekenntnis (Geliebter in dem Herrn) und nach der Bußerteilung (freie Rede und Schlußspruch) sind nun weggefallen. Im neuen Band (1599) steht nach dem Redeabschnitt die Bemerkung: *Praemissa hac vel simili exhortatione, si necessarium videatur, Parochus etc. elevet mentem ad Deum etc. dicens aliqua ex sequentibus, ad excitandum in se zelum animarum*³³. Darauf folgen einige Gebetstexte, die Anweisungen zur Beichte und die Absolution. Eine Bemerkung über einen eventuell vorgesehenen weiteren Zuspruch fehlt. Wie der textkritische Apparat der Rede von 1551 ausweist³⁴, sind im Text von 1599 gegenüber der früheren Ausgabe nur geringfügige Varianten festzustellen. Diese Neuordnung im Beichtordo ist bemerkenswert, weil man bei den Sermones zu den übrigen Sakramenten von stärkerem Traditionsbewußtsein sprechen kann. Zwar finden wir bei den Ansprachen der anderen Sakramente ebenfalls einen Zusatz, der die Form der Rede für fakultativ erklärt (*vel simili forma*), doch wurde neben der verpflichtenden Bestimmung, eine Ansprache zu halten, beispielsweise bei der Taufe der alte

²⁹ Agende Moguntinensis (RMog); (B. Lipp) Mainz 1599. Exemplar: Mainz-Priesterseminarbibliothek D 48.

³⁰ RMog 1599, 142 ff. Die genannte Stelle pag. 143.

³¹ RMog 1599, 151 ff. Genannte Stelle 151.

³² RMog 1599, 151—154; vgl. dazu Anm. 21 a—i.

³³ RMog 1599, 154.

³⁴ Vgl. Anm. 21 a—i.

Redetext weiter abgedruckt. Er hat sich so, wenn auch fakultativ, bis 1852 — also über 300 Jahre — erhalten. Demgegenüber muß der Beichtordo der Agende von 1599 als Schrumpfform bezeichnet werden.

Die Mainzer Ritualien von 1671 bis heute

Die angedeutete Rückbildung des Bußordo setzt sich auch in den folgenden Mainzer Agenden fort. In der „Hauskommunion“ der Edition von 1671 wird ein Zuspruch zur Beichte überhaupt nicht mehr erwähnt³⁵, beim Bußordo finden sich nun dem *Rituale Romanum* entnommene allgemeine Bemerkungen (Vorfagen; Hilfe bei der Beichte; Anweisungen zum Zuspruch), jedoch keine textlich ausgeführte Rede³⁶.

In den Ausgaben der Jahre 1695 und 1696³⁷ folgt man dem Beispiel von 1671. Sie verzichten auf eine ausgearbeitete Vorlage und bieten nur die allgemeinen Anweisungen, ähnlich wie das römische *Rituale*. — Im Beichtordo von 1852 fehlt nicht nur der gestaltete Sermo, sondern auch die dem römischen Buch entsprechenden Anordnungen allgemeiner Art³⁸. Bei der Hauskommunion heißt es lediglich (nach dem Einleitungsritus): *Deinde eum ad confessionem praeparet et bene dispositum absolvat*³⁹. — Die Ausgabe des Jahres 1889⁴⁰ bietet vor der Beichte ein Vorbereitungsgebet für den Priester; ihm folgt eine Bemerkung über die Kleidung des Beichtvaters und die Formeln des Beichtordo. Eine über das *Rituale Moguntinum* von 1852 hinausgehende Verbesserung, die sich auf den Zuspruch bezieht, sucht man vergeblich. Die auf die Beichte bezügliche Bemerkung im Ritus der Hauskommunion ist etwas ausführlicher als früher, bietet aber inhaltlich nichts Neues. — Im Vergleich zu den dürftigen Angaben dieser Bücher müßte man das *Rituale Moguntinum* von 1928 als „reichhaltig“

³⁵ *Rituale sive Agenda etc. Moguntinae* (RMog); (M. Zinck) Würzburg 1671. Exemplar: Mainz-Priesterseminarbibliothek D 49 a, 102.

³⁶ RMog 1671, 84 ff.; 87 f. Bei der Rubrik für die liturgische Kleidung findet sich die interessante Bemerkung: *Superpelliceo et Stola utatur, illius coloris, quem tempus exigit*. Diese lit. Farbenvorschrift blieb (durch das RMog 1696) bis 1852 erhalten. Im RMog von 1852 (Vgl. Anm. 38), 122 wird fakultativer Gebrauch vermerkt: *Sacerdos etc. superpelliceo et stola coloris violacei sive officio diei congruentis etc.* — RMog 1889 (Anm. 40), 148 ordnet an: *Sacerdos etc. superpelliceo et stola violacei coloris utatur, prout tempus vel locorum feret consuetudo*. — Im RMog 1928 (vgl. Anm. 41), 60 Nr. 3: *Ad confessiones in ecclesia audiendas non accedant nisi superpelliceo et stola induti*.

³⁷ *Rituale sive Agenda etc. Moguntinae* (RMog); (J. Mayer) Mainz 1695. Exemplar: Mainz-Priesterseminarbibliothek D 52 a, 106 ff. (Beichte); 125 ff. (Hauskommunion). — *Rituale sive Agenda etc. Moguntinae* (RMog); (J. Mayer). Exemplar: Mainz-Priesterseminarbibliothek D 52, Seitenzahlen wie in der Ausgabe von 1695.

³⁸ *Liber precum ad usum sacerdotum* (RMog); (Kirchheim-Schott) Mainz 1852. Exemplar: Mainz-Priesterseminarbibliothek D 1381 — 1, pag. 122 f. (Beichtordo).

³⁹ RMog 1852, 125—128; hier: pag. 126.

⁴⁰ *Liber precum cum manuali rituum* (RMog); (F. Kirchheim) Mainz 1889. Exemplar: Mainz-Priesterseminarbibliothek D 1381 — 2, 147 ff. (Beichte) und 155 ff. (Hauskommunion). Vgl. auch Anm. 36.

bezeichnen. Es führt beim Bußsakrament allgemeine Rubriken zum Zuspruch an, ähnlich wie das römische Rituale, von dem es auch in anderen Partien, weit mehr als frühere Mainzer Agenden, abhängig ist⁴¹. Auch bei der Hauskommunion bringt es nur allgemeine auf die Beichte bezügliche Hinweise⁴². — Im „Deutschen Rituale“ von 1950 hat sich daran ebenfalls nichts geändert.

Überblickt man die Geschichte des „Beichtzuspruchs“, so kann man sagen, daß in den Mainzer Ritualien nach der dargelegten Hochform eine negative Phase folgt. Nach dem in den frühen Ausgaben dürftig beschriebenen Ritus trifft man in der Ausgabe von 1551 eine vorbildliche Weise, bei welcher der Vollzug des Sakramentes in den Ablauf einer wohlgegliederten Rede eingebettet ist. Dieser Sermo wurde bereits in der folgenden Edition (1599) verkürzt, doch blieb durch diese Reminiszenz immerhin (bis 1671) das Bewußtsein von einem zwar nicht notwendigen, aber sinnvollen „Dienst am Worte“ wach. Die folgenden Ausgaben haben den Verlust nicht wieder aufgeholt. Sie bringen zwar, in Verbindung mit dem Rituale Romanum, einige Hinweise für einen Zuspruch, übernehmen aber damit zugleich eine Grundhaltung, die mehr auf kasuistische und aszetische Motive, als auf die Verkündigung der „ganzen Wahrheit“ und beglückenden Botschaft von der *secunda post naufragium tabula* ausgerichtet ist. Eine Betrachtung der Hochform des Mainzer Diözesanritus kann uns bei der Frage nach dem „wie“ dienlich sein, versucht man die Vollform zurückzugewinnen. Dazu müßte in den Ritualien wieder Raum gegeben werden, damit sich die Praxis an Anregungen orientieren kann. Selbstverständlich ist eine ausgeführte Ansprache (wie im Rituale Moguntinum) nicht unbedingt erforderlich, doch stellt dieser Modus immerhin eine Möglichkeit dar, die Wichtigkeit der Wortverkündigung ins rechte Licht zu setzen. Zumindest könnte sie eine (immer greifbare) Anregung für den Liturgen sein. Außerdem bietet eine solche gefaßte Kurzform die Möglichkeit, auch bei „Zeitnot“ stets ein inhaltsreiches Verkündigungswort zur Verfügung zu haben. Beichtvater und Beichtkind sollen sich ja immer tiefer auf den Anspruch der „vollen Wahrheit“ einstellen und ausrichten. Darum ist es erforderlich, daß auch die erneuerte Liturgik in ihrem Bemühen um die Form zeigt, daß dieses Anliegen ihr nicht „das Geringste“ ist.

Hermann Reif en b e r g , Professor, Bamberg

⁴¹ Rituale Moguntinum (RMog); (F. Pustet) Regensburg 1928. Exemplar: Mainz-Priesterseminarbibliothek D 2131, 59 ff. (Beichte).

⁴² RMog 1928, 84 ff.